

Vorab-Version!

Stiftung Elsdorfer BürgerTUN



## Satzung

### Präambel

Die Stiftung entsteht als Bürgerstiftung für die Region Elsdorf/Rheinland. Sie wird errichtet von Bürgerinnen und Bürgern aus der Region Elsdorf und von Menschen, die sich dieser Region verbunden fühlen.

Eine lebendige Bürgergesellschaft von verantwortlich handelnden Privatpersonen und Unternehmen ist der Garant für ein intaktes Gemeinwesen, für gesellschaftliche Innovationen und sozialen Wandel. Wir verstehen die Eigenverantwortung des Einzelnen als Grundlage für eine dauerhafte demokratische Gesellschaft, die den Herausforderungen der Zukunft gewachsen ist.

Die Gründungstifter ermutigen die Bürger der Region, die hier wirtschaftenden Unternehmen und engagierten Organisationen, die Städte und Gemeinden, sich als Stifter an der *Stiftung Elsdorfer BürgerTUN* zu beteiligen und auf diese Weise zum Erfolg der Stiftung beizutragen.

Als eine Stiftung von Bürgern für Bürgern setzt sich die Stiftung dauerhaft für das Gemeinwohl in der Region Elsdorf ein. Die Stiftung will Gemeinsinn und Eigeninitiative stärken, bürgerschaftliches Engagement, den Zusammenhalt und das Miteinander fördern.

Die Stifter bekennen sich zu einem pluralistischen und demokratischen Gemeinwesen auf Basis des Grundgesetzes. Demokratiefeindliche Einstellungen, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt haben keinen Platz. Die Stiftung ist politisch unabhängig und unterliegt keinem Einfluss der kommunalen und regionalen Politik.

Alle Formulierungen dieser Satzung verstehen sich genderneutral.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Stiftungsorganisation
- § 6 Stiferversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Stiftungsrat
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss
- § 11 Vermögensanfall
- § 12 Stellung des Finanzamtes
- § 13 Stiftungsaufsicht
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Stiftung Elsdorfer BürgerTUN*.
- (2) Die *Stiftung Elsdorfer BürgerTUN* ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Elsdorf/Rheinland.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
  - 1. Bildung und Erziehung
  - 2. Jugend- und Altenhilfe
  - 3. Kunst und Kultur
  - 4. Wissenschaft und Forschung
  - 5. Umwelt- und Naturschutz
  - 6. Heimat- und Denkmalpflege
  - 7. Völkerverständigung
  - 8. Soziale Stadtentwicklung und Strukturwandel
- (2) Die Stiftung verwirklicht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ihren Zweck insbesondere durch

- a) die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs.1 AO, die die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
  - b) die Durchführung eigener
    - Maßnahmen zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu weltoffenen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten wie etwa Arbeitsgemeinschaften, Tages- und Wochenendseminare und Vortragsveranstaltungen,
    - Maßnahmen der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung wie etwa Diskussions- und Vortragsveranstaltungen, Tagesseminare und Bildungsfahrten,
    - Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa Seminare und Kurse für ehrenamtlich Tätige,
    - künstlerischer und kultureller Veranstaltungen wie etwa Theater, Konzerte und Ausstellungen,
    - Begegnungen im In- und Ausland wie etwa internationaler Jugendbegegnungen und Konferenzen,
  - c) die Auslobung von Wettbewerben und Förderpreisen,
  - d) Unterstützung von Initiativen im Sinne des Stiftungszwecks.
- (3) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Tätigkeit auf einzelne der genannten Zwecke zu beschränken, insbesondere soweit ihre Mittel nicht ausreichen, sämtliche Zwecke zeitgleich zu verfolgen.
  - (4) Die Verwirklichung der Zwecke schließt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
  - (5) Die Stiftung kann durch geeignete Maßnahmen wie etwa Veranstaltungen und Publikationen den Meinungsaustausch und die öffentliche Meinungsbildung fördern, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
  - (6) Die geförderten Initiativen, Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen sollen Bezug zur Region Elsdorf aufweisen. Im Einzelfall können auch Zwecke außerhalb dieser Region gefördert werden.
  - (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
  - (8) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichten der Stadt Elsdorf gemäß Gemeindeordnung NRW gehören.

### **§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 AO ganz oder teilweise ihrem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Stiftervermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (6) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.
- (7) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 100.000 Euro ausgestattet.
- (2) Das Vermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale oder ökologische Grundsätze sollen bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden, Bußgelder) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden, Bußgelder unter 2.000 Euro in der Regel gleichfalls. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können ab einem Betrag von 5.000 Euro mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.
- (5) Zustiftungen können ab einem Betrag von 50.000 Euro mit einer Zweckbindung verknüpft werden. Sie sind dann innerhalb der Stiftung dem Willen des Zuwendenden entsprechend zu führen.
- (6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht-rechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbstständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter § 2 Abs. 1 vereinbar sind.
- (7) Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbstständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbstständige Stiftungen ein Entgelt in

angemessener Höhe verlangen. Nach (steuerrechtlicher) Möglichkeit sollte dies als gemeinnützige Tätigkeit gestaltet werden.

- (8) Die Stiftung kann sich verpflichten, durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Buchhaltung, Kontoführung) sicherzustellen, dass die Abgrenzung von verschiedenen Förderbereichen nachprüfbar ist. Hierzu können aus den einzelnen Zwecken der Stiftung Förderbereiche nach (steuerrechtlichen) sinnvollen Gesichtspunkten (z.B.: kulturelle Zwecke, übrige Zwecke) zusammengefasst werden. Spenden oder Stiftungen ohne entsprechende Widmung werden dann nach einem vom Vorstand festgelegten Schlüssel (im Rahmen des Geschäftsplanes) auf die Förderbereiche aufgeteilt (z.B.: 20 % für kulturelle Zwecke und 80 % für übrige Zwecke).

## **§ 5 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
1. die Stifterversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Stiftungsmitteln zugewendet werden. Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Aufwendungen wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt. Ein Anspruch ist allerdings ausgeschlossen, solange das Stiftungsvermögen den Betrag von einer Million Euro nicht übersteigt. Ausnahmen können die § 7 Absatz 2 und 9 dieser Satzung bilden.
- (3) Die Organe der Stiftung geben sich eine eigene Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung,
  - Ladungsfristen und -formen
  - Abstimmungsmodalitäten
  - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
  - Weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Organs, soweit nicht in der Satzung geregelt
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Stifterversammlung**

- (1) Stifter können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Stifterversammlung besteht aus den Gründungsstiftern sowie aus den Zustiftern gemäß § 4, die mindestens 1000,- Euro zugestiftet haben. Die Gründungs- oder Zustiftung kann auch in Raten geleistet werden. Zeitstifter können auf Beschluss des Vorstandes Stimmrecht in der Stifterversammlung erhalten.
- (3) Gründungsstifter sind Personen, die einzeln mindestens 1.000 Euro, oder Partner\_innen aus Lebensgemeinschaften, die zusammen mindestens 1.500 Euro gestiftet haben.

- (4) Juristische Personen können ab einem Betrag von 5.000 Euro bzw. bei Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern ab 10.000 Euro Gründungstifter oder Zustifter werden. Sie lassen sich in dem Stifterforum durch eine natürliche Person vertreten, die sie dem Vorstand gegenüber benennen. Sie gehören der Stiferversammlung als Gründungstifter für 20 Jahre an, als Zustifter für 30 Jahre.
- (5) Die Stiferversammlung ist ab 20% der Stifter beschlussfähig. Im Falle dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, wird der Vorstand vom Stiftungsrat gewählt.
- (6) Die Stiferversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand der Stiftung. Jeder Stifter verfügt über eine Stimme. Die Wahlen erfolgen geheim.
- (7) Der Zuständigkeit der Stiferversammlung unterliegen ferner die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres sowie die Tätigkeitsplanung für das laufende Jahr.
- (8) Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Stiferversammlung dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.
- (9) Bei Entscheidungen über die Besetzung des Vorstandes gemäß § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 7 entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (10) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Rechtsnachfolger über.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemein vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB kann durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können unter Beachtung des § 3 Absatz 2 gleichzeitig entgeltlich für die Stiftung tätig sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Vorstand Nachwahl durch Kooptation bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung der Stiferversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die die Stiftung gemäß §§ 26 und 86 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

- (7) Mitglieder des Vorstandes können gemäß § 626 BGB aus wichtigem Grund während der Amtszeit durch die Stifternversammlung abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand befindet über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (10) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer kann zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 8 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 11 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Vorstand bestellt. Nachfolgend ergänzt sich der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder durch Zuwahl selbst. Der Vorstand und die Stifternversammlung können neue Mitglieder empfehlen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er unterstützt die Stiftung bei der Erfüllung des Stiftungszwecks. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat steht der Stiftung beratend zur Seite und vertritt den Bürgerstiftungsgedanken in der Öffentlichkeit.
- (5) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere
  - a) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - d) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand die Auswahl der stiftungseigenen Projekte.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (8) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Mitglieder des Stiftungsrats arbeiten ehrenamtlich.

## **§9 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, ist eine Änderung des Stiftungszweckes möglich. Eine Änderung bedarf des gemeinsamen Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder dieser beiden Organe sowie der Genehmigung der Beschlüsse durch die Stiftungsbehörde.
- (3) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein. Insofern bedarf der Beschluss vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde die Einwilligung der Finanzverwaltung.

## **§ 10 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer jeweiligen Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Absatz 2 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse nach § 10 bedürfen vor ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung durch die Finanzverwaltung.

## **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Stifterraat benennt und die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Alternativ kann das verbliebene Stiftungskapital durch Beschluss des Vorstands im Einvernehmen mit dem Stifterraat im Sinne von § 2 verwendet werden.

## **§ 12 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Errichtet am xx.XX.202X